

ein weiterer Kreis von Bürgern durch diesen Ehekonflikt betroffen wird, daß das Verhalten dieser Bürger für die Entstehung des Konflikts ursächlich gewesen ist und daß deshalb die erzieherische Tätigkeit des Gerichts auch diese Bürger erfassen muß.

Die Ursachen für ein Zurückbleiben des Rechts- und Moralbewußtseins eines Bürgers sind nicht in seinem Verhalten allein zu suchen. Es wird immer zu prüfen sein, welche negativen Einflüsse für dieses Zurückbleiben bestimmend gewesen sind. Man wird sich daher auch damit zu beschäftigen haben, wie andere, z. B. die Arbeitskollegen oder Familienangehörige oder Mitglieder einer Hausgemeinschaft, auf die Bewußtseinsentwicklung der Beteiligten eingewirkt haben oder einwirken können.

Der Rechtsanwalt muß daher in seiner den Prozeß vorbereitenden Tätigkeit auch diese Möglichkeiten überprüfen. Er muß prüfen, welcher Personenkreis in das Verfahren einbezogen werden muß, damit das Gericht nicht nur den Ehekonflikt selbst löst, sondern auch zur Beseitigung der weiteren Ursachen beiträgt.

Einige Beispiele mögen das erläutern:

Der Rechtsanwalt erfährt aus dem Gespräch mit dem Mandanten, daß in einem Fall eine äußerst leichtfertige Moralauffassung dazu geführt hat, daß ein Ehemann in seinem Betrieb mit einer Arbeitskollegin ein ehebrecherisches Verhältnis begonnen hat, das von den Kollegen geduldet wurde. Hier muß der Anwalt prüfen, inwieweit die Betriebsangehörigen, deren Verhalten das Entstehen dieses ehebrecherischen Verhältnisses begünstigt hat, mit in den Prozeß einbezogen werden können, damit durch den Prozeß mit dazu beigetragen wird, daß sich das Moralbewußtsein in diesem Betrieb allgemein hebt.

Sofern der Rechtsanwalt die Ehefrau vertritt, bestehen überhaupt keine Bedenken dagegen, daß er in diesem Fall die entsprechenden Hinweise an das Gericht gibt, damit das Gericht Betriebsangehörige zu diesem Verfahren einlädt. Er soll das aber mit seiner Mandantin besprechen und sie von der Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme überzeugen, damit sie erkennt, daß die Durchführung des Eheverfahrens nicht nur in ihrem privaten Interesse liegt, sondern eine gesellschaftliche Funktion zu erfüllen hat und auch durch die Einbeziehung weiterer Kreise von Bürgern vorbeugend wirken soll.

Vertritt der Rechtsanwalt in dem geschilderten Fall den Ehemann, so ist eine solche Maßnahme von der Zustimmung seines Mandanten abhängig. Es wird auf den Einzelfall ankommen, ob diese Frage mit dem Mandanten beraten werden soll. Aber auch dieser Mandant wird auf die gesellschaftliche Bedeutung seines Eheverfahrens hinzuweisen sein, insbesondere dann, wenn er auf Grund seiner gesellschaftlichen Stellung damit rechnen muß, daß sein unmoralisches Verhalten in gesellschaftlichen Organisationen einer Kritik unterzogen wird. Dann sollte auch der Rechtsanwalt auf jeden Fall auf die Einbeziehung von Vertretern dieser Organisationen in das Verfahren zumindest als Zuhörer hinwirken, damit sie einen Eindruck von dem tatsächlichen Sachverhalt bekommen.

Wenn wir davon ausgehen, daß die wichtigste Funktion des Rechtsanwalts im Eheverfahren die Mitwirkung bei der Erziehung der Prozeßbeteiligten, insbesondere seines eigenen Mandanten, ist, dann kommen wir zu der Schlußfolgerung, daß der Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit in der Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere in dem Gespräch mit seinem Mandanten liegt. Das Auftreten des Anwalts vor Gericht stellt demgegenüber nur einen Teil der anwaltlichen Tätigkeit dar.

In den vorbereitenden Gesprächen soll der Rechtsanwalt darauf hinwirken, daß er von dem Mandanten vollständige Informationen erhält. Dies gilt insbesondere für die Feststellung der Ursachen, die zu einer Ehezerüttung führten. Der Rechtsanwalt darf sich dabei nicht mit einer oberflächlichen Betrachtungsweise abfinden, sondern er muß sich immer bewußt sein, daß das Verfahren gerade darauf gerichtet sein muß, auch diese Ursachen zu beseitigen. Das muß auch der Mandant erkennen. Vielfach macht es Schwierigkeiten, die Bürger davon zu überzeugen, daß eine Ehescheidung eine gesellschaftliche Angelegenheit ist, die über die rein private Sphäre der Parteien hinausgeht. Wenn der Rechtsanwalt es aber versteht, das Vertrauen seines Mandanten zu erwerben — und dieses Vertrauensverhältnis ist eine der Grundvoraussetzungen für jede anwaltliche Tätigkeit überhaupt —, dann wird es ihm auch gelingen, von seinem Mandanten vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu erhalten.

Der Rechtsanwalt soll bereits bei der Besprechung der Ursachen des Ehekonflikts darauf hinweisen, daß es notwendig ist, auch in den Schriftsätzen gegenüber dem Gericht eine vollständige und wahrheitsgemäße Darstellung des Sachverhalts zu geben. Dazu gehört auch der Vortrag aller der Tatsachen, die den eigenen Mandanten moralisch belasten, wenn sie für die gerichtliche Entscheidung von Bedeutung sind. Der Mandant soll bei der Behandlung dieser Frage darüber aufgeklärt werden, daß das Eheverfahren nicht mehr die Schuldfeststellung zum Ziel hat, sondern daß es darauf ankommt zu prüfen, ob eine Ehe zerrüttet ist und welches die Ursachen der Zerrüttung sind. Zur Darstellung der Ursachen der Zerrüttung ist aber gerade auch das Verhalten des eigenen Mandanten zu schildern, wenn es für die Zerrüttung ursächlich ist. Nur wenn der Mandant ausdrücklich seine Zustimmung zur Verwertung und Schilderung bestimmter Tatsachen verweigert, dürfen diese nicht vorgetragen werden. Das sollte dann aber in einer kurzen Notiz in der Akte vermerkt werden.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, auf die Erhaltung noch nicht zerrütteter Ehen hinzuwirken, gleichgültig, ob er die klagende oder die verklagte Partei vertritt. Nach der Feststellung des Sachverhalts soll sich der Anwalt mit dem Mandanten über dessen Verhalten auseinandersetzen. Es entspricht der erzieherischen Funktion des Rechtsanwalts, daß er an dem Verhalten und der Einstellung seines Mandanten, soweit sie den Grundsätzen unserer Rechts- und Moralauffassungen widersprechen und zu mißbilligen sind, Kritik übt, damit der Mandant das Falsche seines Verhaltens einseht und sein Verhalten ändert. Das gilt besonders für die Fälle, in denen der Mandant eine falsche und leichtfertige Einstellung zur Ehe und zur Familie hat. In der Besprechung mit dem Mandanten muß der Rechtsanwalt mit der gleichen Intensität wie das Gericht in der vorbereitenden Verhandlung auf die Erhaltung der Ehe hinwirken. Die Präambel zur Eheverordnung ist auch die Richtschnur für die Tätigkeit des Rechtsanwalts.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob der Anwalt das Recht hat, die Vertretung eines Mandanten abzulehnen, wenn er dessen Scheidungsbegehren oder dessen Wunsch, an der Ehe festzuhalten, als ungerechtfertigt ansieht.

Der Mandant ist eingehend über die Rechtslage und die Aussichten seines Begehrens zu belehren. Hierbei werden ihm auch die Grundsätze des § 8 EheVO zu erläutern sein. Der einseitige und meist subjektiv gefärbte Sachvortrag des Mandanten läßt aber in der Regel keine endgültige Entscheidung über die Aussichten seines Begehrens zu. Es kommt für die gerichtliche Entscheidung auch wesentlich darauf an, wie sich